

kannten Quelle ('Sacerdos'-Synode) auf den bei Ben. 2, 208 b aufbewahrten Kanon. So zahlreiche nämlich die Parallelen¹ zu dem Zinsverbot in 2, 208d² fließen, so wenig ist es bisher gelungen, eine auch in der Fassung mit 2, 208 d sich deckende Quelle aufzufinden.

2, 209. Dieses Kapitel, das vom Ehehindernisse der Blutsverwandschaft, von der Trennung der Ehe und von der Bestialität handelt, besteht aus Fragmenten des Poenitentie Theodori nebst zwei (2, 209 b. e) eingestreuten Versen des Leviticus. Die wenig umfänglichen Interpolationen mögen von Benedikt selbst herrühren. Das ganze Mixtum compositum hat Benedikt vielleicht schon fertig in einer Zwischenquelle³ vorgefunden. Knust und Scherer glaubten, diese Zwischenquelle liege uns in den sog. Statuta Bonifatii c. 35 (= Ben. 2, 191) vor; gegen diese Annahme ist bereits in Studie IV⁴ Einspruch eingelegt worden. Das gedachte Kapitel der Statuta kann schon darum nicht als Zwischenquelle bezeichnet werden, weil Ben. 2, 209 mehr aus Theodor entnimmt als Pseudo-Bonifaz und weil Ben. 2, 209c. d sich näher an die Quelle hält als letzterer. Gehen sonach Ben. 2, 191 (= c. 35 Stat. cit.) und Ben. 2, 209 unabhängig von einander (teilweise) auf dasselbe Original zurück, so ergibt sich weiterer Aufschluss über die Ursprungsverhältnisse von 2, 209 zum Mindesten in negativer Richtung: 2, 209 kann nicht wohl gleich 2, 191 der Burgundischen Synode angehören, weil diese sich sonst selbst wiederholt hätte. Für die positive Zuweisung von 2, 209 an einen anderen Quellenkreis lässt sich, soweit ich sehe, höchstens der eine Umstand verwerten, dass auch ein anderes 'Sacerdos'-Kapitel unserer Reihe (2, 187) vom Theodorschen Bussbuche, wenigstens mittelbar, beeinflusst ist. — Rubrik entweder von Benedikt oder aus der problematischen Zwischenquelle. Zum Text:

2, 209 a (bis 'scriptum est'): vgl. Theodori Poenitentie II, 12 § 25 (Wasserschlehen S. 216; Schmitz, Bussbücher I, 547 und II, 578). Textverhältnisse:

- 1) Sie sind so häufig, dass von Belegen abgesehen werden kann.
- 2) Nur darauf ist aufmerksam zu machen, dass in unserer Unterreihe 2, 170 — 209 sich das Zinsverbot schon einmal (in 2, 204) vorfindet.
- 3) Das Poen. Vallicell. II. (vgl. oben zu 2, 187) trägt nichts zur Ermittlung dieser Zwischenquelle bei, da es keine Busskanonen enthält, die ihrerseits auf die hier interessierenden Partien Theodors zurückgingen.
- 4) N. A. XXIX, 313, N. 2.